

# 51. Österreichische Staatsmeisterschaften in Rhythmischer Gymnastik 2018

## 20. bis 21. Oktober

**ÖFT Event-Nr.: 18-14001**

### Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen

### Organisator/Ausrichter:

Landesfachverband f. Turnen Tirol

### Austragungsort:

**Sporthalle USI Innsbruck**

Fürstenweg 185, 6020 Innsbruck

### Zeitplan:

Der detaillierte Wettkampf-Zeitplan kann erst nach Meldeschluss erstellt werden.

### Teilnahme-Voraussetzung:

Anerkennung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahme-Bestimmungen 2018 des ÖFT.

Anerkennung des ÖFT Wettkampfgreglements Rhythmische Gymnastik 2018+.

Jede Gymnastin muss einen Lichtbild-Ausweis vorlegen können.

### Meldungen:

Namentliche Meldung bis Mittwoch, **19. September 2018** ausschließlich von den Landes-Fachverbänden für Turnen auf der ÖFT Online-Meldeplattform. Für verspätet eingelangte Meldungen wird das doppelte Nenngeld verrechnet.

### Nenngeld:

Das Nenngeld in der Höhe von 25.- € pro Gymnastin ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten Rechnung zu überweisen.

### Musiken:

Alle Musiken müssen in MP3-Format per Email an Monika Gremer [moni.g@live.at](mailto:moni.g@live.at)

bis spätestens **Montag, 01. Oktober 2018** gesendet werden.

Beschriftung der Dateien z.B.:  
JUNIORINNEN 2\_MÜLLER\_Maria\_Reifen

## Wettkampfprogramm

### Elite

Jahrgänge 2002 und älter

4 Übungen laut FIG Wettkampfprogramm 2018



Reifen



Ball



Keulen



Band

### Juniorinnen 1

Jahrgänge 2003 bis 2005

4 Übungen laut ÖFT Wettkampfprogramm 2018



Reifen



Ball



Keulen



Band

### Juniorinnen 2

Jahrgang 2005

4 Übungen laut ÖFT Wettkampfprogramm 2018



Reifen



Ball



Keulen



Band

### Mannschaft Elite:

Jahrgang 2002 und älter

Jede Mannschaft besteht aus 2-3 Elitegymnastinnen.

Die 8 besten der max. 10 Übungen der Mannschafts-Gymnastinnen kommen in die



Wertung. Startberechtigt sind unbegrenzt viele Mannschaften der Landesverbände.

### **Mannschaft Juniorinnen:**

**Jahrgänge 2003 bis 2005**

Jede Mannschaft besteht aus 2-4 Juniorinnen der Kategorie 1 und/oder 2.

Die 6 besten der max. 8 Übungen der Mannschafts-Gymnastinnen kommen in die Wertung. Startberechtigt sind unbegrenzt viele Mannschaften der Landesverbände.

### **Gerätefinali:**

In den Elite- und Juniorinnenklassen werden mit den im Mehrkampf verwendeten Geräten Finalbewerbe durchgeführt, in denen die ersten acht pro Gerät, aber höchstens die Hälfte der Mehrkampfteilnehmerinnen startberechtigt sind.

### **KampfrichterInnen**

Jeder teilnehmende Landesturnverband nominiert für die Staatsmeisterschaften **3 KampfrichterInnen**.

Kommt ein Landesturnverband der Mindestnominierungspflicht nicht nach, so muss er pro fehlendem/r KampfrichterIn € 250,- nach Rechnungslegung an den ÖFT bezahlen, der dafür die zusätzlich benötigten KampfrichterInnen nominiert und finanziert.

### **Offizielle Titelvergabe**

Es werden **6 offizielle österreichische Staatsmeistertitel in Rhythmischer Gymnastik 2018** vergeben:

- 5x Österreichische Staatsmeisterin
- 1x Österreichische Staatsmeisterinnen Elite-Mannschaft

Es werden **7 offizielle österreichische Meistertitel in Rhythmischer Gymnastik 2018** vergeben:

- 5x Österreichische Junioren-Meisterin
- 1x Österreichische Junioren-Meisterin 2
- 1x Österreichische Juniorinnen-Meister Mannschaft

Die drei erstplatzierten Gymnastinnen/Klasse erhalten Medaillen, alle Teilnehmer/innen erhalten eine Urkunde.



Prof. Friedrich Manseder  
Präsident



Mag. Robert Labner  
Generalsekretär



Gabriela Welkow-Jusek  
Sportdirektorin RG



# Allgemeine Wettkampf-Teilnahmebestimmungen

**Österreichischer  
Fachverband  
für Turnen**  
**oeft.at**

**Austrian Gymnastics Federation**  
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10  
Tel. +431 505 51 79, office@oeft.at

*[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 19. Jänner 2018]*

## Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme berechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, die mindest sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend kurz „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländer/innen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländer/inne/n oder Staatenlosen in der Elite- oder Meisterklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

## Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportler/innen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein (Turn10), geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für

---

**Allgemeine ÖFT-Wettkampf-Teilnahmebestimmungen (per 19.1.2018) | Seite 1 von 4**

**ZVR-Zahl 855650079 ■ Service für den Spitzensport und alle Turnvereine in Österreich ■ Unterstützt von:**





die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

## Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über die Online-Meldeplattform <https://oeft.navportal.at/anmeldung> erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Im Kunstturnen und in Rhythmischer Gymnastik müssen Meldungen durch die jeweils verantwortlichen Landesfachverbände für Turnen erfolgen. Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert. Für Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen nur dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine Fachsparte führt. In den Turn10-Kinder- und Jugendklassen haben Meldungen über die Landesfachverbände für Turnen zu erfolgen, ab der Turn10-AK 20 (und älter) können auch Vereine und Einzelpersonen Meldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt beim ÖFT –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

## Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt EUR 25,- pro Person und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic, Team-Turnen), reduziert sich das Nenngeld auf EUR 18,- pro Person und Start.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

## Kampfgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/inne/n nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder eine aktuell gültig höherwertige FIG-/UEG-Lizenzen verfügen.

Reichen diese o.g. Kampfrichter/innen nicht aus, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichter/innen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichter einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen auf Vorschlag der Kampfrichterobleute durch die/den Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in. Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

## Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpfer/innen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

## Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge online via [www.oeft.at](http://www.oeft.at) veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

## Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

## Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, der offizielle Wettkampfarzt sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalisten).

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungs- ausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.



Prof. Friedrich Manseder  
Präsident



Mag. Robert Labner  
Generalsekretär